

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele sowie die Einzelheiten der zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Christentum und Kultur. Eine bestimmte Reihenfolge der Module ist nicht vorgeschrieben.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; BA = Bachelor of Arts; LP = Leistungspunkte/Credit Points; NT = Neues Testament; SWS = Semesterwochenstunden.

A. Masterstudiengang Christentum und Kultur (Hauptfach) (100 LP)

Von den 100 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die erforderliche Spezialisierung (§ 1 Abs. 1) erfolgt durch die Wahl eines der folgenden fünf Schwerpunktfächer: „Biblische Studien“, „Christentumsgeschichte“, „Dogmatik“, „Ethik und soziales Handeln“ sowie „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“, das dann ausschließlich studiert wird.

I. Allgemeiner Pflichtbereich (6 LP)

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
WTh	Wissenschaftstheorie	2-3	6	mündlich ODER schriftlich ODER Essay

II. Schwerpunktfächer (Wahlpflichtbereich)

2. Christentumsgeschichte (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Christentumsgeschichte (48 LP)

Wird das Schwerpunktfach „Christentumsgeschichte“ gewählt, sind die Module ChrG 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im BA Christentum und Kultur erworbenen kirchengeschichtlichen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls ChrG 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus ChrG 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
ChrG 1	Epochen der Christentumsgeschichte I	4-7	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 2	Epochen der Christentumsgeschichte II	4-7	10	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay

ChrG 3	Fachbezogene Forschungsfertigkeiten I	2-5	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 4	Christentumsgeschichtliche Forschung an exemplarischen Themen	2-5	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Christentumsge- schichte)		12	Hausarbeit

b. Wahlbereich Christentumsgeschichte (16 LP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Christentumsgeschichte“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

ChrG 6	Interdisziplinäre Zugänge zur Christentumsgeschichte	2-5	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 7	Christentum und außerchristliche Religionen in ihrer Geschichte	2-5	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 8	Konfessionskunde	2-5	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 9	Christliche Archäologie/ Kunstgeschichte	2-5	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
ChrG 10	Fachbezogene Forschungsfertigkeiten II	2-5	8	mündlich und/oder schriftlich und/oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	-	8	Bericht ODER ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlmodule das Grundlagenmodul Christentumsgeschichte (ChrG-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul ChrG 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsleistungen
ChrG-Gr	Grundlagenmodul Christentumsgeschichte	2	8	Proseminararbeit

III. Masterarbeit

Die Masterarbeit (§ 16-17) stellt ein eigenes Modul im Umfang von 30 LP dar. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet (§ 18 Abs. 3).